

## **Verwaltungsgebührensatzung**

### **der Stadt Ennigerloh**

**vom 10.07.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung vom 08.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen der Verwaltung und der Eigenbetriebe erhebt die Stadt Ennigerloh Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3**

##### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe;
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Ennigerloh auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ennigerloh vom 22.12.2010 außer Kraft.

### **Anlagen:**

**Gebührentarif (Anlage 1)**

**Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 2)**

## Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ennigerloh vom 10.07.2013

### Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen pro Stück  Für Bewerbungen von Schülern und Studenten in oder nach der Ausbildung, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Teilnehmer in einem freiwilligen sozialen Jahr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.	2,40
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite  Für Bewerbungen von Schülern und Studenten in oder nach der Ausbildung, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Teilnehmer in einem freiwilligen sozialen Jahr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00

4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, Rangrücktrittserklärung für im Grundbuch eingetragene Wiederkaufsrechte, Löschungsbewilligungen bei Rückkaufsvormerkungen)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	
	pro Stück	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	
	pro Stück	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	
	pro Stück	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Für jede angefangene Seite	0,40
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	8,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 13. | <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>   |       |
|     | je angefangene halbe Stunde   | 24,00 |
| 14. | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>  |       |
|     | je angefangene 10 Minuten   | 8,00  |
| 15. | <u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u> |       |
|     | je angefangene 10 Minuten   | 6,00  |

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

## Anlage 2 - Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ennigerloh vom 10.07.2013

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1. a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format	1 Minute 1 TVöD 6; Materialkosten	0,60 + 0,05	0,70
1. b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten	0,60 + 0,30	0,90
1. c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,60 +	
		A4	0,60	1,20
		A3	1,05	1,70
		A2	2,05	2,70
1. d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 6	9,00 für 15 Min.	9,00
2. a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 6	2,40	2,40 pro Stück
2. c)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 6	4,20	4,20 pro Stück
3. a)	Genehmigungen, Erlaubnis, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührefreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben).	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Min.	24,00 pro halbe Std.
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	10 Minuten 1 TVöD 6	6,00	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinerklärungen und Löschungsbescheinigungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	24,60 für 30 Min.	25,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 6	3,00	3,00 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 TVöD 9 + Materialkosten für Marke	3,85 0,80	5,00 pro Stück

7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Min.	24,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 TVöD 9	3,85	4,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeit, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Min.	24,00 pro halbe Std.
10. a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Min.	24,00 pro halbe Std.
10. b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Min.	24,00 pro halbe Std.
10. c)	Gehilfestunden für Vorkhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 3 (Technischer Dienst)	18,90 für 30 Min.	19,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,40 für jede angefangene Seite
12. a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	7,70	8,00 pro Stück
12. b)	DIN A 3			8,50 pro Stück
12. c)	DIN A 2			10,50 pro Stück
12. d)	DIN A 1			12,50 pro Stück
12. e)	DIN A 0			14,50 pro Stück
13.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in Moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Min.	24,00 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	individuell 1 TVöD 9	7,70 pro angefangene 10 Minuten	8,00 pro angefangene 10 Minuten
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	individuell 1 TVöD 6	5,90 pro angefangene 10 Minuten	6,00 pro angefangene 10 Minuten